

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a
„Bettenhelle“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ der
Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2455

Warstein-Hirschberg, November 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung.....	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	25
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	25
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	26
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	28
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	31
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
8.0 Zusammenfassung	34
Quellenverzeichnis	37

Anhang 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

Anhang 2 Art-für-Art Protokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“	6
Abb. 3	Bestandssituation der 1. Änderung des Bebauungsplanes	8
Abb. 4	Östlicher Bereich des Plangebietes mit Wohnhäusern	9
Abb. 5	Gehölzbestand und Gebüsche im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes	9
Abb. 6	Gartenabfälle im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes	10
Abb. 7	Übergang zwischen Gehölzbestand und Grünland im Norden des Plangebietes	10
Abb. 8	Blick über die Grünlandfläche nach Nordosten	11
Abb. 9	Lage des Naturschutzgebietes	17
Abb. 10	Lage der Landschaftsschutzgebiete	18
Abb. 11	Lage der Biotopkatasterflächen	19
Abb. 12	Lage des gesetzlich geschützten Biotops	20
Abb. 13	Lage der Biotopverbundflächen	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“	23
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten ..	27

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ beschlossen, da der alte Bebauungsplan nicht mehr den heutigen städtebaulichen Vorstellungen eines modernen Wohngebietes entspricht. Ein weiterer Planungsanlass ist die Belastung des Bodens im Plangebiet mit diversen organischen und anorganischen Stoffen. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ befindet sich in Freienohl, einem Stadtteil von Meschede.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung fand am 12.07.2023 statt.

Vorhabensbeschreibung

Art der baulichen Nutzung

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, diese Festsetzung unterscheidet sich nicht von der des Bebauungsplanes Nr. 79a. Neben der vorwiegenden Nutzung „Wohnen“ sind auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden jedoch als nicht zulässig definiert.

Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse erlaubt, die Höhenfestlegung erfolgt mit der Vorgabe einer Gebäudehöhe von max. 9 m über gewachsenem Boden. Die Festsetzung einer Traufhöhe entfällt. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser innerhalb der vergrößerten Baufenster zulässig.

Baugestalterische Festsetzungen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ werden u.a. Gestaltungsvorschriften zu Dachflächen, Dachaufbauten und DREMPeln festgesetzt.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird zukünftig über die öffentliche Erschließungsstraße als Verlängerung der bestehenden Straße „Lehmkuhle“ erschlossen. Die Straßenverkehrsfläche wird im Änderungsplan festgesetzt und deckt sich mit der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 79a.

Altlasten

Das geplante Wohnbauland liegt im Bereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 194615-2530. Ein Verdacht auf Bodenkontamination liegt im Bereich der Flurstücke 548, 549 und 550 (tlw.) vor. Es wurden bereits Bodengutachten erstellt und Maßnahmen für Bauarbeiten formuliert.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt den Geltungsbereich vollständig als Wohnbaufläche dar. Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ weichen demnach nicht von denen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 3 Bestandssituation der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ auf Grundlage des Luftbildes.

1 = Gebäude **3 = Hausgarten**
2 = Grünland **4 = Gehölze**

Das Plangebiet ist im Osten durch zwei Wohnhäuser versiegelt, an diese schließt sich jeweils ein Hausgarten an. Der Süden wird von einem Gehölzbestand mit Gebüsch dominiert, im nördlichen Teil des Plangebietes liegt ein Grünland, welches zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2023 nicht gemäht war. An dem Übergang zum Grünland sind Weidengebüsche vorhanden, die teilweise dicht zusammengewachsen sind und einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten bieten können.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnbebauung geprägt.

Die nachstehenden Fotos vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Östlicher Bereich des Plangebietes mit Wohnhäusern.



Abb. 5 Gehölzbestand und Gebüsche im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 6 Gartenabfälle im zentralen südlichen Bereich des Plangebietes.



Abb. 7 Übergang zwischen Gehölzbestand und Grünland im Norden des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 8 Blick über die Grünlandfläche nach Nordosten.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die geplante Nutzung zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird es durch Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude insbesondere mit der Erhöhung der GFZ kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass durch die umgebende Bebauung bereits Vorbelastungen bestehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet. Es kann von akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für Gebäude und Ver- kehrsflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Zerstörung von besonders ge- schützten Pflanzen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	geringe zusätzliche Lärmemis- sionen und optische Wirkun- gen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12.07.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 12.07.2023 wurden die Strukturen in den Plangebieten dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen z.B. Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Wohnhäuser im Osten des Plangebietes und im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten festgestellt werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gebüsche eignen sich grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten, ebenso können sie eine Funktion als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, soweit dies im belaubten Zustand überprüft werden konnte.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) bzw. der Landschaftsplan Meschede (HSK 2021) herangezogen.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen in einem Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet (MULNV & FÖA 2021).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten.

Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Im Untersuchungsgebiet 300 m sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes 300 m ist das Naturschutzgebiet „Freienohler Ruhrtal“ (2.1.42) ausgewiesen. Es umfasst mehrere große Ruhrschleifen unterhalb der Wennemündung. Die Ruhr wird ebenso von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren wie von extensiver Grünlandnutzung gesäumt (HSK 2021). Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden nicht genannt. Aufgrund der dichten Wohnbebauung zwischen Plangebiet und Naturschutzgebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auszugehen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

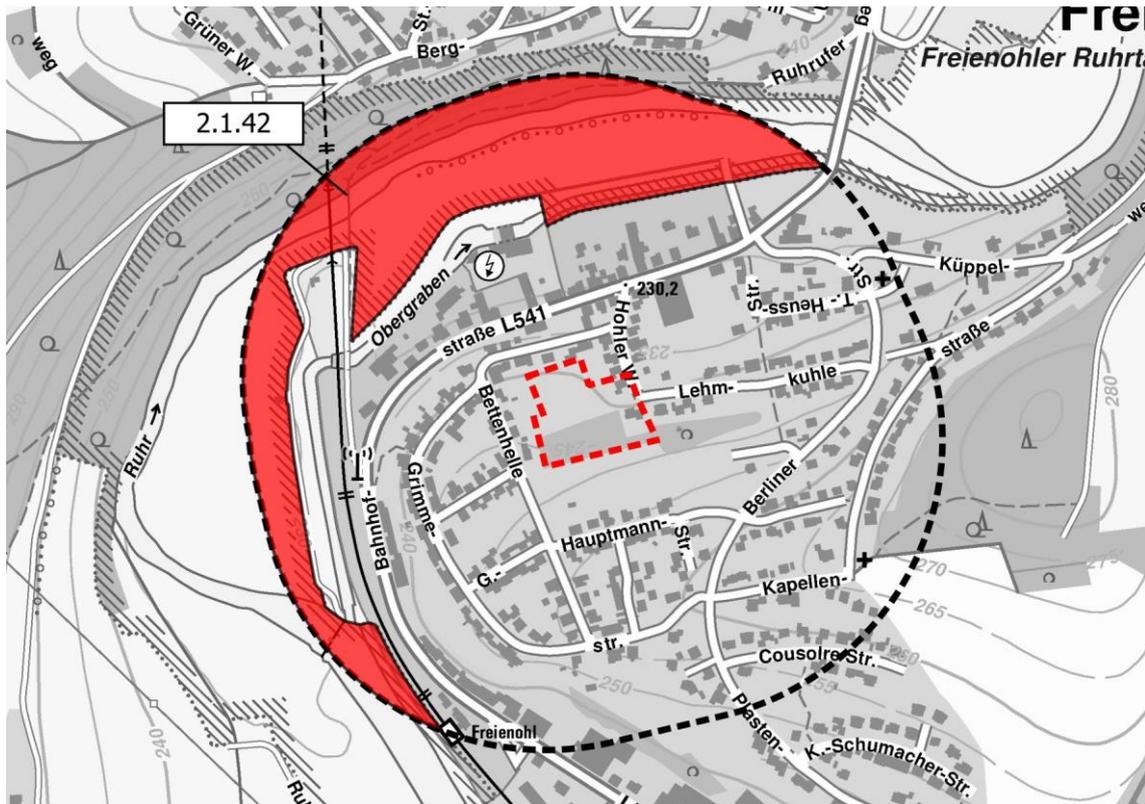


Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan Meschede weist im Südosten des Untersuchungsgebietes 300 m zwei Landschaftsschutzgebiete aus. Einmal das LSG Typ A „Meschede“ (2.3.1) und südlicher das LSG Typ B „Offenland um Bockum“ (2.3.2.26). Das LSG „Meschede“ ist großräumig im Plangebiet des Landschaftsplanes ausgewiesen und sichert die natürliche Eigenart des Plangebiets. Das LSG „Offenland um Bockum“ umfasst die wesentlichen Freiflächen um Bockum und soll den Erhalt der traditionellen Landnutzungsmuster unterstützen (HSK 2021). Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten sind in den Schutzgebietsbeschreibungen nicht aufgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

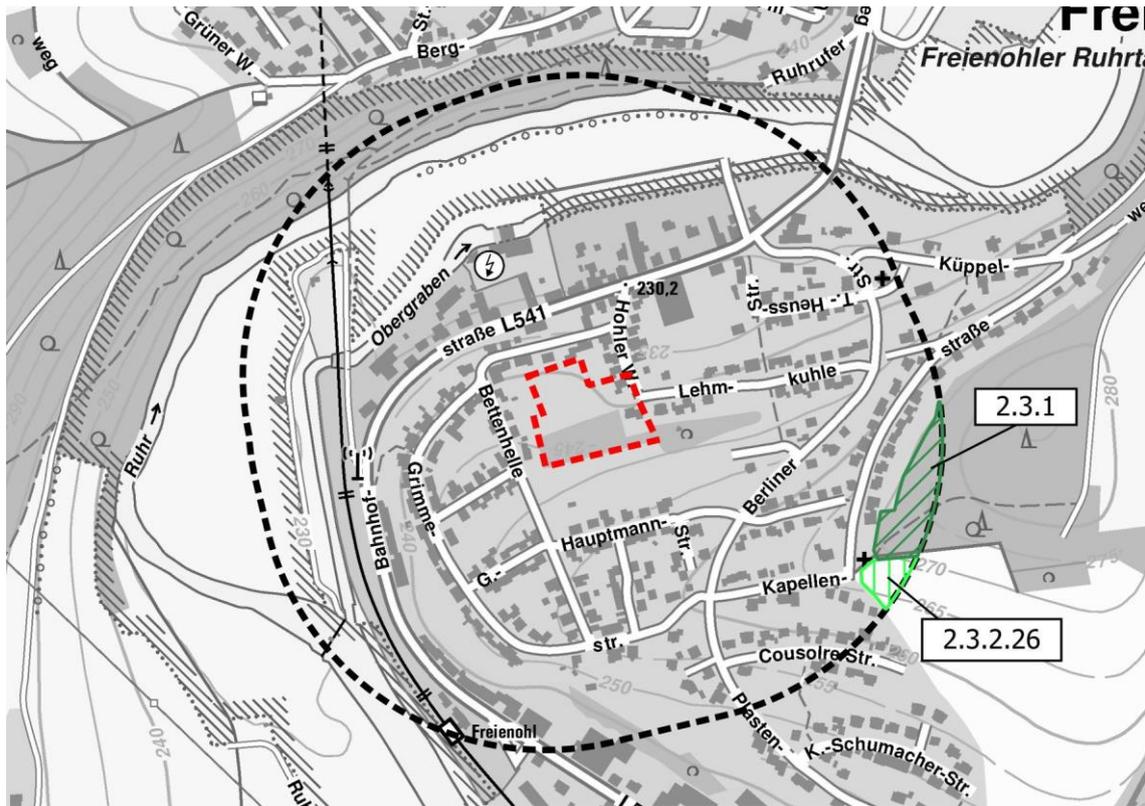


Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ ist nicht zu erwarten.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Norden und Südwesten des Untersuchungsgebietes 300 m befinden sich die Biotopkatasterflächen „NSG Ruhr bei Freienohl“ (BK-4614-918) und „Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede“ (BK-4615-002, LANUV 2023A). Beide Biotopkatasterflächen umfassen den Verlauf der Ruhr und liegen am Rand des Untersuchungsgebietes. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a überschneidet sich nicht mit den Schutzgebieten, es ist keine Betroffenheit zu erwarten. Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in der Schutzgebietsbeschreibung nicht genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

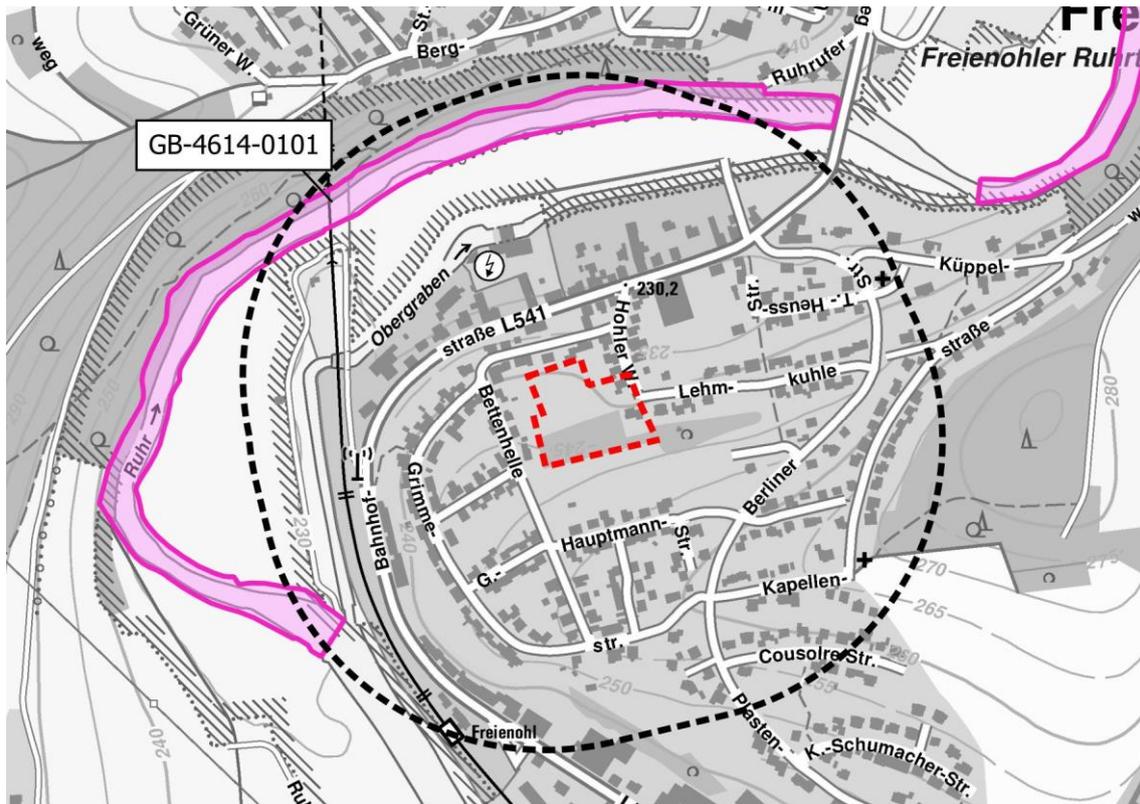


Abb. 12 Lage des gesetzlich geschützten Biotops (magentafarbene Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 300 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Im Bereich der Ruhr, im Nordwesten des Untersuchungsgebietes, sind zwei Biotopverbundflächen ausgewiesen. Der „Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösing, Ergänzungsflächen“ (VB-A-4614-014), der den Erhalt der unverbauten Auenräume des mittleren Ruhrtals als ökologisch bedeutende Arrondierungsfläche schützt. Weiterhin ist der Verlauf der Ruhr als „Ruhr zwischen Meschede-Wennemern und Arnsberg-Neheim“ (VB-A-4513-002) ausgewiesen. Hier ist das Schutzziel der Erhalt des Mittelgebirgsflusses mit dynamischen Auen-Lebensräumen. Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden nicht genannt, eine Beeinträchtigung der beiden Biotopverbundflächen ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) für das Untersuchungsgebiet 300 m ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2023A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Plangebiete liegen im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (1 Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen, die alle potenziell betroffen sind.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsch, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Säugetiere							
Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)	(Na)			
Baumpieper	N/B	U-	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G			(Na)		
Feldlerche	N/B	U-		FoRu			
Feldschwirl	N/B	U	FoRu	FoRu			
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	N/B	U		Na	FoRu!, Na		
Graureiher	N/B	U	(FoRu)		Na		
Grauspecht	N/B	S		Na			
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na		Na		
Heidelerche	N/B	G		(FoRu)			
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na		
Mäusebusard	N/B	G	(FoRu)	(Na)			
Mehlschwalbe	N/B	U		(Na)	Na	FoRu!	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche, Hecken	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!	Na			
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Raufußkauz	N/B	S		(Na)			
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(Na)			Na
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)	Na			(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G		(Na)			(Na)
Star	N/B	U		Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Wachtelkönig	N/B	S		(FoRu)			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na	(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)				
Wespenbusard	N/B	U	Na	Na			(Na)

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung kein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt (1 Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 32 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eine Wohnbebauung im gesamten Plangebiet vorbereitet wird, wird eine Inanspruchnahme von allen Lebensraumtypen angenommen.

Es verbleiben noch 23 Vogelarten und eine Säugetierart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Zwergfledermaus	FIS: N	mögliche Inanspruch- nahme von Gebäuden mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Brutstandorten	x		x	ja
Bluthänfling	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Brutstandorten	x		x	ja
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Brutstandorten	x		x	ja
Graureiher	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Heidelerche	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Brutstandorten	x		x	ja
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	Verlust von potenziellen Brutstandorten	x		x	ja
Wachtelkönig	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Nichtkonfliktarten entstammen, soweit nicht anders angegeben, LANUV (2023B).

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z.B. im Vergleich zum Turmfalken verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z.B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Bei der Ortsbegehung konnten an den Gebäuden im Plangebiet keine Nester der Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Das Gebäude ist ebenfalls nicht als

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Nistplatz oder Tagesruhesitz für die Schleiereule oder als Nistmöglichkeit für den Turmfalken geeignet. Krähennester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf. Aufgrund der genannten Lebensraumsprüche sowie des Fehlens geeigneter Höhlen wird ein Vorkommen des Feldsperlings und des Waldkauzes im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten höhlenbrütenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Offenlandarten/Bodenbrüter

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Die **Waldschneffe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen,

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

stocherfähige Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund der genannten Lebensraumanprüche sowie der inneren Ortslage wird ein Vorkommen der Bodenbrüter im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a eignet sich nicht als Fortpflanzungsstätte für die Heidelerche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ kann eine Betroffenheit von gebüschbrütenden Vogelarten und der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände innerhalb der Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Säugetiere

- Zwergfledermaus

Vögel

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter

Im Rahmen der Stufe II des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden diese Tierarten näher betrachtet.

Säugetiere - Fledermäuse

Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2023B).

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Beim zukünftigen Gebäudeabbrüchen im Plangebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) für die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Stören oder Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht zu erwarten, da sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend Gebäude befinden, an denen potenzielle Fledermausquartiere vorhanden sein können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Sollten in Zukunft Gebäudeabbrüche oder Umbauten durchgeführt werden, müssen, um eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, die Gebäude vorher auf das Vorhandensein von (potenziellen) Fledermausquartieren untersucht werden. Werden potenzielle Quartiere nachgewiesen, so sind Bauzeitenbeschränkungen bzw. Kontrollen auf Besatz durch Fledermäuse erforderlich. Die Gebäude dürfen

nur bei einer fehlenden Nutzung durch Fledermäuse abgebrochen oder umgebaut werden.

Vögel - Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Bei der Inanspruchnahme des südlichen Gehölz- und Gebüschbestandes ist eine Betroffenheit der gebüschbrütenden Arten Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz und Neuntöter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist unmittelbar bei Vorliegen konkreter Bauvorhaben eine Kartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen und entsprechend Ersatzhabitate zu schaffen. Weiterhin gilt die Bauzeitenregelung aus Kapitel 6.3.1.

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ beschlossen, da der alte Bebauungsplan nicht mehr den heutigen städtebaulichen Vorstellungen eines modernen Wohngebietes entspricht. Ein weiterer Planungsanlass ist die Belastung des Plangebietes mit diversen organischen und anorganischen Stoffen im Boden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ befindet sich in Freieinwohlerzone, einem Stadtteil von Meschede.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf 32 Arten, die als planungsrelevant gelten (1 Säugetierart, 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12.07.2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste in den Plangebieten bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Zusammenfassung

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für vier Vogelarten und eine Säugetierart kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese wurden im Rahmen der Stufe II näher betrachtet.

Säugetiere – Zwergfledermaus

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Beim zukünftigen Gebäudeabbrüchen im Plangebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) für die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Stören oder Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht zu erwarten, da sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend Gebäude befinden, an denen potenzielle Fledermausquartiere vorhanden sein können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Sollten in Zukunft Gebäudeabbrüche oder Umbauten durchgeführt werden, müssen, um eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, die Gebäude vorher auf das Vorhandensein von (potenziellen) Fledermausquartieren untersucht werden. Werden potenzielle Quartiere nachgewiesen, so sind Bauzeitenbeschränkungen bzw. Kontrollen auf Besatz durch Fledermäuse erforderlich. Die Gebäude dürfen nur bei einer fehlenden Nutzung durch Fledermäuse abgebrochen oder umgebaut werden.

Vögel - Gebüschbrüter

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Bei der Inanspruchnahme des südlichen Gehölz- und Gebüschbestandes ist eine Betroffenheit der gebüschbrütenden Arten Baumpeiper, Bluthänfling, Girlitz und Neuntöter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen.

Zusammenfassung

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist unmittelbar bei Vorliegen konkreter Bebauungsmaßnahmen eine Kartierung planungsrelevanter Arten durchzuführen und entsprechend Ersatzhabitate zu schaffen. Weiterhin gilt die Bauzeitenregelung aus Kapitel 6.3.1.

Ergebnis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ hat unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, November 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- HSK (2021): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023A): Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ – Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss / Offenlegungsbeschluss. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023B): Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“. Geändert 16.11.2023. Meschede.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. WWW-Seite: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff 30.06.2023)
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151> (letzter Zugriff 05.07.2023)
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anhang 1

Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung Bebauungsplan 79a, Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kreis- und Hochschulstadt Meschede Antragstellung (Datum): _____

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ beschlossen, da der alte Bebauungsplan nicht mehr den heutigen städtebaulichen Vorstellungen eines modernen Wohngebietes entspricht. Ein weiterer Planungsanlass ist die Belastung des Bodens im Plangebiet mit diversen organischen und anorganischen Stoffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumfalke, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldschnepfe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang 2

Art-für-Art Protokolle für Zwergfledermaus, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz und Neuntöter

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4615-1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black;"></div> rot </div> </div> <div style="margin-left: 20px;"> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Ein Vorkommen von Zwergfledermäusen in den bestehenden Gebäuden des Plangebietes ist nicht vollständig auszuschließen. Bei zukünftigen Gebäudeabbrüchen im Plangebiet kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Sollten in Zukunft Gebäudeabbrüche oder Umbauten durchgeführt werden, müssen, um eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, die Gebäude vorher auf das Vorhandensein von (potenziellen) Fledermausquartieren untersucht werden. Werden potenzielle Quartiere nachgewiesen, so sind Bauzeitenbeschränkungen bzw. Kontrollen auf Besatz durch Fledermäuse erforderlich. Die Gebäude dürfen nur bei einer fehlenden Nutzung durch Fledermäuse abgebrochen oder umgebaut werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit der Zwergfledermaus nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen 2

Messtischblatt

4615-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Bei Rodung der Gehölze im Süden des Plangebiets kann es zu einer Tötung von Individuen und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzbeständen nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.03. des Jahres) ist eine Beeinträchtigung des Baumpiepers nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen. Weiterhin sind Ersatzhabitate zu schaffen, sofern es zu Nachweise des Baumpiepers bei Kartierungen kommt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit des Baumpiepers nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabia*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen 3

Messtischblatt

4615-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Bei Rodung der Gehölze im Süden des Plangebiets kann es zu einer Tötung von Individuen und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzbeständen nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.03. des Jahres) ist eine Beeinträchtigung des Bluthänflings nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen. Sofern konkrete Baumaßnahmen geplant sind, sind faunistische Kartierungen durchzuführen. Wenn es dabei Nachweise des Bluthänflings gibt, sind Ersatzhabitate zu schaffen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit des Bluthänflings nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (Serinus serinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
 Nordrhein-Westfalen 2

Messtischblatt

4615-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Bei Rodung der Gehölze im Süden des Plangebiets kann es zu einer Tötung von Individuen und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzbeständen nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.03. des Jahres) ist eine Beeinträchtigung des Girlitz nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen. Zudem sind Ersatzhabitate für den Girlitz zu schaffen, sofern dieser bei Kartierungen nachgewiesen wurde.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit des Girlitz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen V

Messtischblatt

4615-1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert, sie bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfllächen in Waldgebieten. Bei Rodung der Gehölze im Süden des Plangebiets kann es zu einer Tötung von Individuen und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Bauzeitenregelung (Rodung von Gehölzbeständen nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.03. des Jahres) ist eine Beeinträchtigung des Neuntötters nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen. Weiterhin sind Ersatzhabitate zu schaffen, sofern der Neuntöter bei Kartierungen, bei Vorliegen konkreter Bauvorhaben, nachgewiesen wurde.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit des Neuntötters nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein